



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 276 (Aufsatz / *Essay*, 2008; siehe auch / *see also* Nr. 275, 290, 291)

Zu *misthosis* und *phasis oikou orphanikou* in Hypereides, Gegen Timandros

Acta Ant. Hungarica 48, 2008, 125–137

© Akadémiai Kiadó Zrt. (Budapest) mit freundlicher Genehmigung
(<http://akkrt.hu/>)

Schlagwörter: Vormundschaft — *dike epitropes* — Versteigerung — *diadikasia* — Text
des *phasis*-Gesetzes

Key Words: guardianship — *dike epitropes* — auction — *diadikasia* — text of the law
about phasis

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

GERHARD THÜR

ZU ΜΙΣΘΩΣΙΣ UND ΦΑΣΙΣ ΟΙΚΟΥ ΟΡΦΑΝΙΚΟΥ IN HYPEREIDES, GEGEN TIMANDROS*

Summary: The 64 lines of the new Hypereides speech exhibit the argumentation and the legal position of a guardianship case (*dikē epitropēs*). Its central legal topic is the leasing (*misthōsis*) of an orphan's estate. The archon was obliged to assemble a court sitting (*dikastērion*) upon the guardian's application, and the estate (the *oikos*) was auctioned to the highest bidder, who could also be the guardian himself. In the study I show that the auction had the character of a *diadikasia*, the highest bid meant the greatest estimation of the value of the *oikos* by the bidders. Concerning the prosecution (*phasis*) of an orphan's estate I demonstrate that the prosecutor's aim is not the punishment of the guardian, rather he wishes to lease the *oikos* himself. Thus he initiates the procedure of the *misthōsis* described above.

Key words: Hypereides, guardianship in Athens, dike epitropes, misthosis /and/ phasis oikou orphanikou

ÜBERSETZUNG:¹

[Hypereides, gegen Timandros wegen Vormundschaft, Synegorie für Akademos]² [- - - damit das Kapital³] für die Kinder nicht geringer sei als der

* Der Verfasser dankt den Veranstaltern des „Archimedes-Palimpsest Colloquium“ für die Gelegenheit, dort erstmals über das neue Fragment der Timandros-Rede zu sprechen, und den Herausgebern des Fragments für die Überlassung des Textes noch vor dessen Publikation (AUSTIN, C. – TCHERNETSKA, N. – HANDLEY, E. W. – HORVÁTH, L.: New Readings in the Fragment of Hypereides' *Against Timandros* from the Archimedes Palimpsest) in *ZPE* 162 (2007) 1–4. In etwas breiterem Rahmen erscheinen die hier vorgetragenen Gedanken auch in *ZSSrRom* 125 (2008) 645–663. Mein besonderer Dank gilt Herwig Maehler und László Horváth dafür, dass sie mich in geduldiger Diskussion vor manchem Irrweg bewahrt haben; den Rest habe ich selbst zu verantworten.

¹ Der griechische Text ist oben S. 122–123 abgedruckt. Horváth hat nun die Lesungen der Herausgeber (Anm. 1) an mehreren Stellen verbessert. Meine Übersetzung folgt seinem Text (anders noch THÜR, G.: Zur *phasis* in der neu entdeckten Rede Hyperiedes' gegen Timandros [Anm. 1] 649 f.). Ich habe die Zeilen des zusammenhängenden Fragments von 1–64 durchgezählt. Sachliche Abweichungen von der Übersetzung der Herausgeber (Anm. 1) sind durch Anmerkungen hervorgehoben.

² Der Titel der Rede könnte gelautet haben: Κατὰ Τιμάνδρου ἐπιτροπῆς ὑπὲρ Ἀκαδήμου συνηγορία; siehe dazu u. Anm. 11.

³ Nicht „the profit“, wie die Herausgeber (Anm. 1) nun meinen; siehe dazu u. bei Anm. 38–41.

Betrag, der im Gericht erzielt wurde. Wenn (die Vormünder) für die Kinder mehr zur Seite legen, so möge das zu deren öffentlichen Ansehen beitragen. (3) Dass die Vormünder das Vermögen von sich aus⁴ pachten, verbieten die Gesetze ganz und gar. (5) Es ist aber möglich, dass (sie) vor Gericht bestreiten (und behaupten), dass es nicht besser sei, das Vermögen der Kinder zu verpachten, und dass diejenigen von euch, die als Richter erlost werden, (den Fall) anhören und durch Abstimmung beschließen, was am besten für das Kind zu sein scheine. (9) Und verlies mir diese Gesetze. GESETZE. (10) Von (all) dem tat dieser nichts, er ließ das Vermögen nicht einmal beim Archon registrieren. (11) Und nimm mir das Zeugnis zur Hand. (12) ZEUGNIS. (13) Darüber, dass jener Timandros dort das Geldvermögen dieses Akademos hier nicht den Gesetzen gemäß verwaltet hat, habt ihr die Gesetze gehört, und die Zeugen dafür, dass er sowohl das Vermögen nicht verpachten ließ und auch, als jemand anderer die *phasis* erhob, damit (es) verpachtet würde, (diese) verhinderte.

(17) Dass er dies, um das Geld zu rauben, auf eben diese Weise getan hat⁵ – bei Zeus –, das werde ich zeigen. (18) Denn wegen des Geldes hat er auch gegen die Schwester dieses (Mannes) hier, der Todesstrafe würdig, Unrecht getan. (20) Als nämlich diese hier (als Waisen) hinterblieben waren – sie waren zwei Brüder und zwei Schwestern, die Mädchen (sogar) als Waisen ohne Mutter und Vater, und alle (noch) kleine Kinder: denn der älteste Bruder, Antiphilos, der verstorben ist, war etwa zehn Jahre alt – da riss jener dort, Timandros, die jüngere ihrer Schwestern fort und zog sie bei sich auf, nachdem er sie nach Lemnos verschleppt hatte, im Alter von etwa sieben Jahren. (27) Das allerdings würde kein Vormund oder wohlgesonnener Mensch tun, auch diejenigen nicht, welche im Krieg Gefangene erbeuten, sondern sie verkaufen diese gewiss (gemeinsam) als Familie. (31) Sogar wenn die Klein- und Großhändler von Sklaven, die allen Frevel wegen des Gewinns begehen, (33) Geschwister im Kindesalter verkaufen oder eine Mutter mit Kleinkindern oder einen Vater mit Kindern zum Verkauf stellen, dann geben sie (diese) unter Verlust billiger her, da vor allem dieses Recht besteht. (35) Denn die guten menschlichen Beziehungen entstehen eher durch das Zusammenleben und durch gemeinsames Aufwachsen als durch Verwandtschaft. (38) Der Beweis dafür: Weder haben alle Väter für ihre Kinder herzliche Gefühle, wenn diese nicht bei ihnen von Kindheit an aufgezogen wurden, (sondern) wenn jemand plötzlich (eines) von ihnen im Kindesalter verschleppt, noch die Kinder für die Eltern, wenn sie nicht von ihnen aufgezogen wurden.

⁴ Anders die Herausgeber (Anm. 1): „for their own profit“ (im Zeilenkommentar wird meine Übersetzung „on their own initiative“ erwogen); siehe dazu u. bei Anm. 34–37.

⁵ Die Lesung vor $\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\omega$ ist nun durch Tamás Mészáros geklärt (siehe app. crit. o. S. 122).

(42) Timandros hat nun eben das zu verantworten, dass die Schwestern einander nicht wiedererkannt hätten, wenn sie (einander) auf der Straße oder in einem Heiligtum erblickt hätten – denn mehr als dreizehn Jahre hatten sie sich nicht gesehen –, dass aber ihr Bruder hier, Akademos, seine Schwester (zwar) wiedergefunden hat, sie aber nicht erkannt hatte, als er nach Lemnos gekommen war und sie erblickt hatte. (49) Und auch der Gesetzgeber war der Ansicht, dass man Waisenkinder nicht jedes getrennt aufziehen dürfe oder wie es der Zufall ergibt, sondern wo es am besten sein werde, sie aufzuziehen. (53) Und verlies mir das Gesetz.

GESETZ. (54) Wenn nun, Timandros, die eine bei dir gut aufgezogen wurde, warum wurden dann nicht auch jene bei dir und am selben Ort gut aufgezogen? (56) Wenn aber jene gut, warum dann nicht auch diese (eine), gut und am selben Ort wie ihre Brüder und ältere Schwester? (58) Doch ich glaube, die Geldgier hat (dich) bewogen, all diese Verbrechen zu begehen.

(60) Aus seiner Armut heraus hat er nämlich die Vormundschaft über diesen Akademos hier übernommen, aus dessen Hab und Gut hat er (nun) mehr als fünf Talente Vermögen in Händen, wie ich euch beweisen werde: (62) Denn gleich im allerersten Jahr, als deren Vater gestorben war, nahm er das Mädchen und fünf [Sklassen (?) zu sich nach Lemnos - - -]

Das neu gefundene Fragment der Rede des Hypereides gegen Timandros gibt Anlass, auch zwei Fragen des athenischen Vormundschaftsrechts neu zu überdenken. In diesem Beitrag werde ich versuchen, zunächst den Gegenstand des Rechtsstreits und die rechtliche Argumentation beider Parteien nachzuzeichnen, dann werde ich mich den Problemen der Verpachtung und der „Anzeige“ (*phasis*) von Mündelvermögen zuwenden.

Eindeutig zu identifizieren ist die Person des Beklagten, Timandros. Er war – oder ist – Vormund (*epitropos*, Z. 3/4, 28) von vier Waisenkindern, zwei Knaben und zwei Mädchen (Z. 21/22). Wer ist Kläger? In Frage kommen der namentlich nicht genannte Sprecher und der ebenfalls vor Gericht anwesende Akademos (Z. 14 und oft). In eigenem Namen könnte der Sprecher als Ankläger in einer der beiden Popularanklagen wegen Vergehens gegen die Mündel oder gegen das Mündelgut aufgetreten sein, von denen Aristoteles in der *Athenaion Politeia* berichtet.⁶ Dafür könnte sprechen, dass Timandros „ein todeswürdiges Verbrechen“ (Z. 19/20) gegen die jüngere Schwester begangen habe, als er sie vor etwa dreizehn Jahren (Z. 46) als Siebenjährige (Z. 27) nach Lemnos „verschleppt“ habe. Doch die höchst theatralisch aufgebaute Szene⁷ des verschleppten Mädchens (Z. 18–59) dient nur dazu, Emotionen gegen Timandros und sein Verhalten auf Lemnos zu erregen. Der Sprecher will damit

⁶ Aristot. *Ath. Pol.* 56. 6: ... ὀρφανῶν κακώσεως, ... οἴκου ὀρφανικοῦ κακώσεως ...; siehe HARRISON, A. R. W.: *The Law of Athens I. The Family and Property*. Oxford 1968, 117–119.

⁷ Bereits vor Kenntnis des Timandros-Fragments hat L. HORVÁTH (Hypereides' Rede gegen Athenogenes und die zeitgenössische Komödie. *Wiener Studien* 120 [2007] 25–37) auf Hypereides' Affinität zur Neuen Komödie hingewiesen, woraus dieser Anleihen für seine Überzeugungstechnik nimmt.

Timandros' Geldgier beweisen (χρήματα, Z. 17/18, 19, 58/59). Eine Popularanklage wegen der „Verschleppung“ des Mündels wäre nach dreizehn Jahren kaum mehr erfolgreich. Außerdem ist die Vormundschaft bereits beendet, die Verwaltung des Mündelvermögens liegt in der Vergangenheit (διεχείρισε, Z. 14). Es liegt also eine private Klage, eine *dike*, vor. Auch in Privatklagen wird manchmal mit „todeswürdigen Verbrechen“ argumentiert.⁸

Als privater Kläger kommt nur Akademos in Frage. Er ist, da sein älterer Bruder Antiphilos bereits verstorben ist (Z. 23–24), als einziger überlebender Sohn Erbe des von seinem Vormund Timandros verwalteten, angeblich unterschlagenen (Z. 17) Vermögens. Timandros wird vorgeworfen, nun – nach Beendigung der Vormundschaft – fünf Talente aus Akademos' Vermögen in Händen zu haben (ἔχει, Z. 62). Genau dieses ἔχειν von Mündelgut ist die Voraussetzung für eine δίκη ἐπιτροπῆς, mit welcher ein Mündel nach Mündigkeit vom Vormund Abrechnung über die Verwaltung und Herausgabe des Vermögens verlangt.⁹ Wie der junge Demosthenes dürfte auch Akademos die Klage nach Erreichen des 18. Lebensjahres erhoben haben. Beim Tod seines Vaters war der ältere, verstorbene Bruder Antiphilos zehn Jahre alt (Z. 24), die jüngere der beiden Schwestern sieben (Z. 27, 63); dreizehn Jahre sind seither vergangen (Z. 46). Wahrscheinlich war Akademos beim Tod seines Vaters also vier oder fünf Jahre alt. Üblicherweise wird ein jugendlicher Kläger in einer *dike epitropes* vor Gericht von einem *synegoros* unterstützt,¹⁰ es sei denn, er hätte das Talent eines Demosthenes. Überliefert ist also ein Fragment aus der Synegorie eines nicht namentlich bekannten Sprechers. Aus den antiken Lexika lässt sich nun der Titel der neu ans Tageslicht gekommene Hypereides-Rede rekonstruieren: Κατὰ Τιμάνδρου ἐπιτροπῆς ὑπὲρ Ἀκαδήμου συνηγορία.¹¹

Kennt man die von Akademos erhobene Klage, kann man auch versuchen, aus dem Vorbringen seines Synegoros die rechtlich relevanten Fakten zu rekonstruieren. Dabei muss man auch die Gegenargumente bedenken, die Timandros möglicherweise vorgebracht hat.¹² Auffälligerweise wurde für vier athenische Waisenkinder ein Vormund bestellt, der auf Lemnos lebte. Der Vormund, Timandros, brachte das jüngere Mädchen und einen Teil des Vermögens der Mündel¹³ sogleich mit Antritt

⁸ Siehe etwa Dem. 32. 27 (dazu THÜR, G.: Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Po-leis. In THÜR, G. – FERNÁNDEZ NIETO, F. J. [Hrsg.]: *Symposion 1999*. Köln 2003, 57–96, hier 71 f.).

⁹ BECKER, D.: Die attische *dike epitropes*. *SZ* 85 (1968) 30–93, hier 68–78.

¹⁰ Vgl. auch Lys. 32 (TODD, ST.: *Lysias*. Austin 2000, 318 f.); siehe RUBINSTEIN, L.: *Litigation and Cooperation*. Stuttgart 2000, 67.

¹¹ Der Titel der Rede ergibt sich aus den zu kombinierenden Angaben in Hypereides, Fr. 3 (Harpokration, s.v. Ἡφαίστια. Ὑπερείδης ἐν τῷ ὑπὲρ Ἀκαδήμου) und Fr. 164 (Suda, s.v. παιδάριον, wo allerdings neben anderem – siehe TCHERNETSKA, N.: New Fragments of Hypereides from the Archimedes Palimpsest. *ZPE* 154 [2005] 1–6, hier 4 – auch πρὸς in κατὰ zu korrigieren ist). Dass „für Akademos“ ein alternativer Titel der Rede ist, hat St. Todd vorgeschlagen (TCHERNETSKA 3 f. zu Z. 14 und 27). Zum Titel einer Rede in einer *dike epitropes* siehe Dem. 27.

¹² Zur Methode, den Sachverhalt aus der parteiischen Schilderung einer Rede herauszuschälen siehe THÜR, G.: *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die proklesis zur basanos*. Wien 1977, 236 u. 255 f. und DERS. (Anm. 8) 75.

¹³ Keinesfalls sind im Anschluss an Z. 64 „fünf Talente“ gemeint. Wenn nämlich Timandros nun fünf Talente Vermögen „in Händen hat“ (Z. 62), wird er nicht schon zu Beginn der Vormundschaft denselben Betrag aus der Erbschaft entnommen haben, abgesehen davon, dass die in Z. 61 genannte Summe

der Vormundschaft nach Lemnos, an seinen Wohnort Hephaistia.¹⁴ Für die übrigen drei Kinder sorgte gewiss ein Mitvormund in Athen.¹⁵ Der Sprecher wirft Timandros vor, die Vormundschaft völlig entgegen den athenischen Gesetzen geführt zu haben: Er habe weder die Mündel und seine Vormundschaft beim Archon in Athen registrieren lassen (Z. 11), noch eine ordnungsgemäße Verpachtung des Mündelvermögens betrieben (Z. 15/16),¹⁶ ja sogar die Anzeige (*phasis*) eines (nicht genannten) Atheners, dass das Vermögen zu verpachten sei, hintertrieben (Z. 16/17). Aus dem Beginn des Fragments (Z. 11–17) geht hervor, dass Timandros den Standpunkt vertrat, als Pächter des Mündelvermögens eingesetzt zu sein,¹⁷ was zur Folge hätte, dass er Akademos nur den Wert des vor dreizehn Jahren empfangenen Vermögens samt Zinsen, nicht aber den inzwischen erwirtschafteten Gewinn herausgeben müsste.¹⁸ Die entscheidende Rechtsfrage in diesem Prozess lautet also: War Timandros Pächter des Mündelvermögens oder nicht?

Wir kennen weder die ganze Rede, noch Timandros' Gegenrede, noch den Ausgang des Prozesses. Doch allein aus dem Inhalt des Fragments lässt sich die Verteidigungslinie mit einiger Wahrscheinlichkeit rekonstruieren. Die Vorwürfe, Timandros habe in Athen die Vormundschaft nicht registrieren (Z. 10/11) und das Vermögen hier nicht verpachten lassen (Z. 15/16, Zeugnis in Z. 12), sind glaubhaft. Aus der geschilderten Situation findet sich aber eine schlüssige Erklärung dafür. Timandros lebte auf Lemnos in Hephaistia, einer der ältesten Kleruchien Athens.¹⁹ Dort war eine Athen nachgebildete eigene Verwaltung eingerichtet.²⁰ Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte Timandros also die Vormundschaft beim dortigen Archon angemeldet, und auch vor einem dortigen Dikasterion ordnungsgemäß den Zuschlag zur Pacht des Vermögens erhalten. So ließe sich auch zwanglos erklären, dass Timandros eine *phasis* in Athen „verhindern“ konnte (Z. 16/17). Der Archon in Athen betrachtete die in Hephaistia vorgenommene Verpachtung als gültig und sah keinen Anlass einzuschreiten. Auch das „Verschleppen“ des Mädchens könnte eine Erklärung finden. Es ist anzunehmen, dass ein Kleruch auf Lemnos nicht vom Athener Archon zum Vormund bestimmt wurde, sondern durch Testament des Vaters.²¹ In diesem Testament könnte der Vater auch seine jüngere Tochter seinem Verwandten oder Geschäfts-

den Gesamtwert des Betriebsvermögens und nicht das Bargeld darstellt. Es muss sich also um sonstige Stücke des beweglichen Vermögens gehandelt haben, am ehesten um Sklaven, die Timandros auf Lemnos 13 Jahre lang zur Arbeit eingesetzt hat, vgl. Dem. 27. 29.

¹⁴ Siehe die o. Anm. 11 zitierte Harpokration-Glosse.

¹⁵ Zur Vormundschaft siehe HARRISON (Anm. 6) 99–121; MAC DOWELL, D. M.: *The Law in Classical Athens*. London 1978, 93 f.

¹⁶ Siehe die Schilderung in Isai. 6. 36, zitiert u. Anm. 28.

¹⁷ Das war nach der überzeugenden Meinung WOLFFS (u. Anm. 26) zulässig; näheres siehe u. bei Anm. 34–37.

¹⁸ Siehe dazu u. bei Anm. 30–33.

¹⁹ REGER, G.: *The Aegean*. In HANSEN, M. H. – NIELSEN, TH. H.: *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*. Oxford 2004, 732–793, hier 756–758.

²⁰ Siehe die lückenhaft überlieferten Belege gesammelt von REGER (Anm. 19) 756–758; vgl. jedoch das vollständig überlieferte Archontenkollegium der Kleruchie Samos, *IG VI I*. 262 (ca. 350 v. Chr.).

²¹ HARRISON (Anm. 6) 105 f.

freund Timandros in die Ehe gegeben haben.²² Das in Z. 53 zitierte Gesetz, wonach Waisenkinder nicht getrennt aufgezogen werden dürfen, wäre dann nicht einschlägig.²³

Die wenigen erhaltenen Zeilen der Rede überliefern, wie ich meine, ein neues Beispiel von Prozesstaktik vor den Geschworenengerichten Athens. Der Sprecher arbeitet nicht mit falschen Tatsachen, sondern mit unbestrittenen, aber nur halb wahren Behauptungen, die er zu einem insgesamt falschen Gesamtbild zusammenfügt.²⁴ Timandros könnte die gesamte Konstruktion durch Zeugnisse über den Wortlaut des Testaments und über die Ereignisse in Hephaistia – theoretisch – leicht widerlegen. Nicht zu unterschätzen sind jedoch die Emotionen, die Hypereides bei den Geschworenen zu erregen versucht, besonders in dem Abschnitt über das einsame Mädchen auf der fernen Insel (Z. 18–59). Ohne entgegenwirkende ähnliche Emotionen hatte Timandros wohl nur geringe Chancen, die Richter für sich zu gewinnen.

Das Fragment eröffnet auch neue Erkenntnisse für das Vormundschaftsrecht Athens. Bisher unbekannt war der *nomos* (Z. 53), man dürfe Waisenkinder nicht getrennt voneinander aufziehen (Z. 49–52). Da aber weder der Wortlaut genauer mitgeteilt wird, noch der rechtliche Zusammenhang, ist der Erkenntniswert dieser Angabe als gering einzuschätzen.²⁵ Wichtiger sind die Angaben über die Verpachtung von Mündelvermögen und die *phasis*.

Es ist gesichertes Wissen, dass die Verpachtung von Mündelgut kein privates Geschäft zwischen dem Vormund und einem Pächter war, sondern vom Vormund beim Archon beantragt werden musste.²⁶ Der Archon hat einen Gerichtshof (ein *dikasterion*) einzuberufen, der das Vermögen in einer Art „Versteigerung“²⁷ an den Meistbietenden vergibt. Aus dieser Konstellation folgt, dass auch der Vormund selbst als Bewerber um die Pacht mitbieten darf.²⁸ Gegenstand der Verpachtung ist keineswegs das gesamte Mündelvermögen. Grundstücke sind ausgenommen, da sie als οὐσία φανερά (als „sichtbares Vermögen“) nicht verschwinden, also vom Vormund nicht veruntreut werden können. Als οἶκος ὀρφανικός werden nur Geld- und Betriebskapital, οὐσία ἀφανής (als „unsichtbares Vermögen“) verpachtet.²⁹ Darüber,

²² Vgl. das Beispiel von Demosthenes' Vater, Dem. 27. 5. St. Todd wies in der Diskussion auf die Bedeutung der Mutter bei der Verheiratung von Töchtern hin (in Z. 22 wird das Fehlen der Mutter für die beiden Waisemädchen besonders betont).

²³ Ein derartiges Gesetz ist im vorliegenden Fragment erstmals erwähnt. In Isai. 6. 13 scheint jedoch bei einem Mündel aus Lemnos einer solchen Vorschrift zuwider gehandelt worden zu sein. Ein weiteres Waisemädchen aus Lemnos tritt im *Epidikazomenos* des Apollodor auf (Phanium im *Phormio* des Terenz).

²⁴ Siehe o. Anm. 12.

²⁵ Bemerkenswert sind auch die nebenbei eingeflochtenen Äußerungen über ein allgemein respektiertes „Recht“ einer Sklavenfamilie, nicht getrennt zu werden (Z. 30 und 31–35).

²⁶ WOLFF, H. J.: Verpachtung von Mündelvermögen in Attika. In *FS Lewald*. Basel 1953, 201–208.

²⁷ HARRISON (Anm. 6) 106 zweifelt daran, ob der Vorgang so bezeichnet werden kann. Zum Verfahren siehe u. bei Anm. 43–45.

²⁸ Das geht hervor aus Isai. 6. 36: ἀπογράφουσι τὸ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτῆμονος ὑέσι τοῖς τετελευτηκόσιν, ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους, καὶ μισθοῦν ἐκέλευον τὸν ἄρχοντα τοὺς οἴκους... WOLFF (Anm. 26) 202 f. gefolgt von HARRISON (Anm. 6) 106 weist die Bedenken von W. WYSE (*The Speeches of Isaeus*. Cambridge 1904, 526 f.) zurück. Siehe dazu u. Anm. 35 f.

²⁹ WOLFF (Anm. 26) 205 Anm. 23.

ob der Vormund einen vom Mündel geerbten Betrieb pflichtgemäß verwaltet oder sich selbst hieraus bereichert hat, lässt sich in einer *dike epitropes* trefflich streiten. Diesem Streit kann man durch Verpachtung vorbeugen.³⁰

Wird ein Betrieb verpachtet, hat das die Konsequenz, dass der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft nicht über Gewinn und Verlust des Betriebes abrechnen muss. Der Pächter, sei es ein Dritter oder der Vormund selbst, hat dem Mündel lediglich den Wert zurückzuerstatten, den der Betrieb zu Beginn der Pacht hatte. Während der Vormundschaft ist der Pächter verpflichtet, dem Mündel jährlich Zinsen aus dem übernommenen Kapital zu zahlen, deren Höhe allerdings nirgends überliefert ist. Die Zinsen werden manchmal auch erst am Ende der Pacht gemeinsam mit der Rückerstattung des Kapitals bezahlt.³¹

Der Sinn dieser Einrichtung liegt darin, dem Mündel das Risiko für den Betrieb abzunehmen. Verwaltet der Vormund selbst den Betrieb – ohne Verpachtung –, hat er dem Mündel am Ende zwar den gesamten Gewinn herauszugeben, der die Zinsen wesentlich übersteigen kann, doch das Mündel trägt auch den Verlust, der trotz bester Wirtschaftsführung eintreten kann.³² Ist der Betrieb hingegen verpachtet, ist dem Mündel das Startkapital durch verpfändete Grundstücke gesichert³³ und ein bescheidener Zuwachs garantiert. Das Risiko des Betriebs, etwa Konjunkturschwankungen, der Tod von Sklaven oder Untergang eines Schiffes, fällt auf den Pächter, der jedoch auch den die Zinsen übersteigenden Gewinn behalten darf. Über Gewinn und Verlust des Betriebs muss nicht abgerechnet werden.

Zwei kontrovers diskutierte Fragen der Verpachtung von Mündelgut kann man aus dem neu gefundenen Hypereides-Fragment einer Lösung näher bringen: Darf auch der Vormund als Pachtbewerber mitbieten? Worin besteht das Meistgebot?

Aus der Worten αὐτοῖς ... μισθώσασθαι (Z. 3–5), die auch von den Herausgebern (2007) noch mit „to lease the property for their own profit“ übersetzt werden,³⁴ neigte Tchernetska dem Schluss zu, dem Vormund sei die Pacht verboten.³⁵ Da aber der Gewinn unzweifelhaft dem Pächter zusteht und die ganze Maßnahme dazu dient, dem Mündel das Betriebsvermögen zu sichern, kann man aus der Stelle nicht gegen Isai. 6. 36³⁶ herauslesen, der Vormund sei von der Pacht ausgeschlossen. Der Sprecher wirft Timandros nicht den erzielten Gewinn vor, sondern das Übertreten sämtlicher Vorschriften des Pachtverfahrens: Timandros habe ohne Mitwirkung von Archon (Z. 11) und Dikasterion (Z. 5 und 10) „von sich aus gepach-

³⁰ Siehe etwa Dem. 27. 58 (zitiert u. Anm. 48); Lys. 32. 23.

³¹ Das folgt aus den in Dem. 27. 58, 64 angeführten Beispielen; siehe auch Isai. 2. 28.

³² Ein ungetreuer Vormund haftet nicht auf Schadenersatz, sondern wegen eines fingierten ἔχειν, BECKER (Anm. 9) 65–78 (74). Zu den Tricks bei der Rechnungslegung siehe JAKAB, É.: SEG XLVIII 96: Steuergesetz oder Frachtvertrag. In CANTARELLA, E. (Hrsg.): *Symposion 2005*. Wien 2007, 105–121, hier 113.

³³ Siehe dazu WOLFF, H. J.: Das attische Apotimema. In *FS Rabel II*. Tübingen 1954, 243–333. Das Problem der dinglichen Sicherheiten kann in diesem Beitrag nicht behandelt werden.

³⁴ Sie folgen damit TCHERNETSKA (Anm. 11) 4 (*dativus commodi*), referieren aber im Zeilenkommentar auch die hier vorgetragene Lösung.

³⁵ TCHERNETSKA (Anm. 11) 3. So schon WYSE (Anm. 28) 526 f.

³⁶ Richtig interpretiert von WOLFF (Anm. 26) 202 f. (Text siehe o. Anm. 28).

tet“,³⁷ in einem privaten „Insichgeschäft“. Als Vormund hätte er also sehr wohl pachten dürfen, jedoch nur unter Einhaltung des korrekten Verfahrens, das – wie ich vermute – nicht in Athen, sondern in Hephaistia stattfand.

Worin bei der Versteigerung des Mündelgutes das Meistgebot besteht, ist aus dem Beginn des Fragments (Z. 1–9) zu ersehen. Das Gericht hat durch Abstimmung (Z. 8) zu entscheiden, was für das Kind „am besten“ (Z. 8/9) sei. Worin liegt dieses Beste, der größte Vorteil für das Kind? Bisher wurde vermutet, dass derjenige Pachtbewerber den Zuschlag erhält, der die höchsten Zinsen für das übernommene Kapital verspreche oder die besten Sicherheiten biete.³⁸ Die Bonität des Pächters und seiner Sicherheiten sind gewiss ein Gesichtspunkt, den das Gericht mit berücksichtigt; er wird aber weder in unserem Fragment noch sonstwo ausdrücklich genannt. Dasselbe gilt vom Zinssatz, über dessen Höhe eine Lizitation unter den Pachtbewerbern allerdings gut vorstellbar wäre. In diesem Sinne beziehen die Herausgeber (2007) die nun in Z. 1 gelesenen Worte $\mu\eta\ \epsilon\lambda\alpha\tau\tau\omicron\nu\ \eta\hat{\iota}$ (beispielsweise) auf ein davor anzunehmendes Substantiv $\tau\omicron\ \lambda\eta\mu\mu\alpha$: „so that [the profit or benefit] for the children is not less than the price it fetches in court“. Dagegen erheben sich bereits sprachliche Bedenken. Für ein Mündel erzielter Ertrag wird $\eta\ \pi\rho\acute{o}\sigma\omicron\delta\omicron\varsigma$ ³⁹ genannt, auch $\omicron\iota\ \tau\omicron\kappa\omicron\iota$ wäre denkbar. Beides passt nicht zu dem erhaltenen Adjektiv $\epsilon\lambda\alpha\tau\tau\omicron\nu$.

Von der Sache her soll den Kindern durch die Verpachtung nicht ein bestimmter Ertrag an *Zinsen* gesichert werden, sondern die Höhe des *Kapitals*, sprachlich ausgedrückt durch (beispielsweise zu ergänzen) $\kappa\epsilon\phi\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota\omicron\nu$ ⁴⁰ oder $\acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\omicron\nu$.⁴¹ Im Prozess gegen den Vormund geht es um die Herausgabe des Kapitals. Hätte Timandros das Vermögen ordnungsgemäß verpachten lassen, wäre „den Kindern“ (Z. 2) garantiert, dass sie „nicht weniger“ (Z. 1) als das zu Beginn der Vormundschaft vor Gericht erzielte „Kapital“ (zu ergänzen) herausbekommen, bei Großzügigkeit des Vormunds allenfalls mehr (Z. 2/3). Um die Zinsen wird nicht gestritten, sie ergeben sich von selbst. Deshalb besagt das in diesem Zusammenhang gebrauchte Verbum $\epsilon\upsilon\rho\acute{\iota}\sigma\kappa\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$, dass der vor Gericht „erzielte“ Betrag nicht der Ertrag an Zinsen, sondern das Kapital ist; ein bestimmter *Betrag* an Zinsen ließe sich im Vorhinein ohnedies nicht festlegen, allenfalls ein abstrakt ausgedrückter *Zinssatz*. Mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sich also dem Text entnehmen, dass die Pachtbewerber nicht, wie bisher angenommen, um die Höhe des Zinssatzes lizitieren, sondern einander in ihrer Schätzung des Betriebskapitals überbieten.⁴² Den Zuschlag zur Pacht erhält derjenige, welcher – Bonität vorausgesetzt – das Kapital am höchsten einschätzt. Durch

³⁷ Anstatt als *dativus commodi* ist der Dativ „(komitativ-)instrumental“ zu verstehen, und zwar als Instrumental des Grundes und der Ursache, SCHWYZER, E. – DEBRUNNER, A.: *Griechische Grammatik II*. München 1950, 167 f. Im Attischen kann dieser Dativ statt $\delta\acute{\iota}\alpha\ c. acc.$ stehen, vgl. $\tau\eta\nu\ \gamma\rho\alpha\phi\eta\nu\ \upsilon\beta\rho\epsilon\iota\ \dots\ \gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ (Plat. *Apol.* 269 „aus *hybris*“).

³⁸ HARRISON (Anm. 6) 106.

³⁹ Isai. 6. 36 (Verpachtung), Dem. 27. 60–62 (ohne Verpachtung).

⁴⁰ Dem. 27. 59–62, 64.

⁴¹ Dem. 27. 17, 59–62.

⁴² Die Angaben in Dem. 27. 58, 64 sind zu ungenau, um die Wertsteigerung des Mündelvermögens bis zum Dreifachen aus einer Lizitation des Zinssatzes zu erklären. Möglicherweise rechnet Demosthenes die Steigerung des Kapitals durch die Lizitation in den „Gewinn“ des Mündels mit ein.

das öffentliche Verfahren wird einerseits garantiert, dass der Betrieb nicht zu Lasten des Mündels unterbewertet wird, andererseits muss auch der Pächter die wirtschaftliche Lage des Betriebs und die künftige Entwicklung realistisch einschätzen; denn er muss dem Mündel nach Beendigung der Vormundschaft den vor Gericht erzielten Schätzwert herausgeben. Damit übernimmt er ein erhebliches Risiko, hat allerdings auch die Chance, guten Gewinn zu machen.

Eine weitere Frage zur Verpachtung von Mündelgut wird zu Beginn des Fragments mit wünschenswerter Klarheit gelöst: Wer führt die Verpachtung durch? Die Zeilen 7–9 zeigen, dass nicht der Archon in Anwesenheit der Richter verpachtet,⁴³ sondern das Gericht durch Abstimmung (ψηφίσασθαι, Z. 8). Dass die Richter die Pachtbewerber vor der Abstimmung „hören“ müssen (ἀκούσαντας, Z. 7/8), deutet darauf hin, dass die Prätendenten wie in einem Prozess Reden halten. Die Vergabe der Pacht ist also keine bloße Versteigerung, in welcher der Meistbietende (der, wie ich meine, den Wert des Betriebs am höchsten schätzt) automatisch den Zuschlag erhält; vielmehr können die Richter neben der Bonität der Bewerber auch sonstige persönliche Umstände wie Verwandtschaft und Freundschaft oder Feindschaft zum verstorbenen Vater mit berücksichtigen. Das Verfahren der Pachtvergabe gleicht somit dem einer Erbschaftsdiadikasia. Nach dem Bericht in Z. 7–9 ist anzunehmen, dass die Richter in geheimer Abstimmung ihren Stimmstein in eine der für jeden Bewerber aufgestellten Urnen einwerfen.⁴⁴ Daraus folgt, dass die Bewerber um die Pacht nicht spontan bei der „Versteigerung“ auftreten, sondern ihre Bewerbung beim Archon anmelden, nachdem der Vormund den Antrag auf Verpachtung gestellt hat. Den Zuschlag zur Pacht erteilt nicht der Archon, sondern das Gericht durch „Urteil“ (Z. 7/8). Man kann also die Verpachtung von Mündelvermögen als „Versteigerung mit Diadikasiacharakter“ oder „Diadikasia mit Versteigerungscharakter“ bezeichnen.

Das neu publizierte Fragment hat, um zwischendurch zusammenzufassen, reichen Ertrag zur Kenntnis des Verfahrens der μίσθωσις οἴκου ὀρφανικοῦ gebracht: Es bestätigt, dass auch der Vormund sich um die Pacht bewerben darf, es zeigt den Diadikasiacharakter der Pachtvergabe und legt nahe, dass die Bewerber einander nicht in der Höhe des Zinssatzes, sondern in der Schätzung des zur Pacht ausgeschriebenen Betriebsvermögens überbieten.

Ebenso reich ist der Ertrag zur Kenntnis des Verfahrens der *phasis* von Mündelvermögen. Man sieht, dass die „Anzeige“ von nicht verpachtetem Mündelgut eng mit dem bisher besprochenen Verfahren der Verpachtung auf Antrag des Vormundes in Verbindung steht.

Die ältere Literatur betrachtete die „Mündelphasis“ ähnlich den sonstigen *phasis*-Fällen als eine in *Ath. Pol.* 56. 6 nicht erwähnte Popularanklage zum Schutz des Mündels parallel zu den dort aufgezählten Eisangelie-Tatbeständen.⁴⁵ Wolff⁴⁶ korri-

⁴³ So noch WOLFF (Anm. 26) 204.

⁴⁴ Vgl. Dem. 43. 20; Isai. 11. 21; siehe HARRISON, A. R. W.: *The Law of Athens II. Procedure*. Oxford 1971, 165 f.

⁴⁵ Siehe etwa SCHULTHESS, O.: *Die Vormundschaft nach attischem Recht*. Freiburg 1886, 209 f. Weitere Angaben bei WOLFF (Anm. 26) 201 Anm. 30.

⁴⁶ WOLFF (Anm. 26) 207.

giert diese Meinung: Die *phasis* sei nichts anderes als die jedem Athener offen stehende Anzeige eines nicht verpachteten οἶκος ὀρφανικός an den Archon, der hierauf die Verpachtung vornehme; indirekt sei die *phasis* in *Ath. Pol.* 56. 7 mit erwähnt. In diesem Sinne rekonstruiert MacDowell⁴⁷ aus Dem. 27. 59 das dort in § 58 genannte Gesetz⁴⁸ über die Mündel-*phasis*: Ἐὰν δὲ δόξη βέλτιον εἶναι μισθωθῆναι τὸν οἶκον, φαινέτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἕξεστιν, ὁ δὲ ἄρχων μισθούτω ἐν διακστηρίῳ ... „Wenn es besser scheint, dass der *oikos* verpachtet werde, soll jeder beliebige Athener, dem es erlaubt ist, eine *phasis* an den Archon richten; der Archon soll die Verpachtung vor dem Dikasterion durchführen ...“

Nicht erklären kann MacDowell⁴⁹ allerdings den Umstand, dass dem Anzeigenden bei der Mündel-*phasis* anders als bei den meisten sonstigen *phasis*-Fällen keine „Ergreiferprämie“ in Form von Geld zustehe.⁵⁰ Des weiteren widerspricht MacDowells Rekonstruktion dem soeben gewonnenen Ergebnis, dass nicht der Archon, sondern das Dikasterion die Verpachtung vornimmt. Sein Textvorschlag ist deshalb anhand des neu publizierten Fragments einer Revision zu unterziehen.

Im Hypereides-Fragment ist die Mündel-*phasis* in Z. 16 ausdrücklich genannt: Das Vermögen sei zu verpachten. Doch auch die in Z. 10 zur Verlesung angekündigten *nomoi* beziehen sich auf diese *phasis*. In Z. 5/6 erhebt nämlich der Vormund „Einspruch“ gegen die Verpachtung (ἀμφισβητήσαι); die Verpachtung wird also nicht von ihm, sondern von seinem Gegner, dem Anzeigenden, beantragt. Der in den folgenden Zeilen 6–9 paraphrasierte Wortlaut⁵¹ der Gesetze kann sich deshalb nicht nur auf eine vom Vormund selbst beantragte Verpachtung beziehen, sondern muss auch die *phasis* mit umfassen. MacDowell hat aus dem Wort βέλτιον in Dem. 27. 59 richtig geschlossen, dass der Anzeigende in seiner *phasis* behaupten müsse,⁵² die Verpachtung sei „besser“ – aus Z. 6/7 erfahren wir nun: „für die Kinder“.⁵³ Dass die *phasis* zum Wohle des Mündels einzubringen sei, kann nicht weiter überraschen.

Der Schlüssel zur Erklärung der Mündel-*phasis* liegt in dem Ausdruck ἀμφισβητεῖν (Z. 5/6), der erstmals in diesem Zusammenhang belegt ist. Das Wort wird in der Bedeutung von „bestreiten, beanspruchen“ häufig im Eigentums- und Prätenden-

⁴⁷ MACDOWELL, D. M.: The Authenticity of Demosthenes 29. In THÜR, G. (Hrsg.): *Symposion* 1985. Köln 1989, 253–262, hier 262.

⁴⁸ Dem. 27. 58: ... τούτω γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων, μισθώσαντι τὸν οἶκον κατὰ τουτουσὶ τοὺς νόμους. λαβὲ τοὺς νόμους καὶ ἀνάγνωθι. ΝΟΜΟΙ (§ 59) ... εἰ μὲν γὰρ βέλτιόν φησιν εἶναι μὴ μισθωθῆναι τὸν οἶκον, δεῖξάτω μὴ διπλάσια μηδὲ τριπλάσια μοι γεγενημένα, ...

⁴⁹ MACDOWELL, D. M.: The Athenian Procedure of *Phasis*. In GAGARIN, M. (Hrsg.): *Symposion* 1990. Köln 1991, 187–198, hier 196 f.

⁵⁰ R. W. WALLACE (*Phainein* in Athenian Laws. In THÜR–FERNÁNDEZ NIETO [Anm. 8] 167–181, hier 174) geht zu weit, wenn er angesichts der unterschiedlichen Tatbestände der *phasis* gemeinsame Gesichtspunkte für entbehrlich hält.

⁵¹ Auffälligerweise gebraucht der Sprecher in Z. 2–7 – vom konkreten Fall ausgehend – stets den Plural „Kinder“; erst in Z. 9, unmittelbar vor dem Verlesen der Gesetze, fällt er in den Singular. Die Gesetze waren vermutlich im Singular formuliert. Unnötigerweise heben die Herausgeber (Anm. 1) in ihrer Übersetzung den Singular mit „individual child“ hervor.

⁵² Siehe den o. Anm. 48 zitierten Text. Festzuhalten ist, dass Dem. 27. 59 nicht von einer *phasis* handelt, sondern eine hypothetische Antwort des verklagten Vormunds in der *dike epitropes* wiedergibt. Der von MacDowell angenommene Zusammenhang mit der *phasis* ist nun durch Z. 5–7 bestätigt.

⁵³ Zum Plural siehe o. Anm. 51.

tenstreit gebraucht.⁵⁴ In Z. 5/6 ist es der Vormund, der vor Gericht die Behauptung des Anzeigenden bestreitet und entgegnet, es sei „nicht besser“ das Mündelvermögen zu verpachten.⁵⁵ Folglich hat der Anzeigende in seiner *phasis* den entgegengesetzten Antrag gestellt, das Vermögen sei zu verpachten. Nach Einbringen der *phasis* stehen einander also die gegensätzlichen Anträge zweier Prätendenten gegenüber: Der Anzeigende beantragt, als Pächter des Mündelvermögens eingesetzt zu werden, der Vormund stellt den Gegenantrag, nicht zu verpachten, sondern ihm weiterhin die freie Verwaltung zu überlassen. In dieser Situation hat der Archon das in den folgenden Zeilen (7–9) beschriebene Verfahren vor dem Dikasterion einzuleiten. Nach dem Befund des neuen Fragments ist die *phasis* also weder eine Popularanklage gegen den Vormund, noch eine bloße Anzeige, womit der Archon auf unverpachtetes Mündelvermögen aufmerksam gemacht wird, sondern die Einleitung eines Verfahrens, in dem der Anzeigende selbst sich um die Pacht bewirbt.

Bezieht man das neue Fragment in die Diskussion mit ein, ergibt sich folgender Ablauf eines *phasis*-Verfahrens: Langt ein Pachtantrag in Gestalt einer *phasis* beim Archon ein, hat dieser genau so, als ob der Vormund selbst die Verpachtung beantragt hätte, die Sache einem Dikasterion zur Entscheidung vorzulegen. Die *phasis* wird jedoch nur zugelassen, wenn der Vormund das Vermögen selbst frei verwaltet, also den vom Vater hinterlassenen Betrieb noch auf Rechnung des Mündels führt. Das ergibt sich aus Z. 16/17, wonach (wie ich meine⁵⁶) der Archon eine *phasis* über bereits ordnungsgemäß verpachtetes Vermögen zurückgewiesen hat. Das Gericht stimmt dann in zwei Schritten darüber ab, was für das Mündel „besser“ (Dem. 27. 59 und Z. 6 des Fragments) bzw. „am besten“ (Z. 8) sei.

In einem ersten Verfahrensschritt vor dem Dikasterion hat der Vormund Gelegenheit, zu bestreiten (ἀμφισβητεῖν) und zu behaupten, es sei „nicht besser“ (Z. 6⁵⁷), das Vermögen zu verpachten. Er muss die Richter davon überzeugen, dass der Betrieb bei ihm in besseren Händen sei und kein Risiko einer Wertminderung, sondern eher die Chance bestehe, das Vermögen des Mündels zu mehren. Wenn die Richter zugunsten des Vormunds stimmen, ist die *phasis* – für den „anzeigenden“ Pachtbewerber erfolglos – beendet. In Dem. 38. 23 wird von einem solchen Fall berichtet.⁵⁸ Auch Isai. 6. 37 spricht von einer Abstimmung über die Zulässigkeit der Verpachtung, allerdings nicht im Zusammenhang mit einer *phasis*, sondern mit einem Antrag von Vormündern. Bemerkenswert ist dort das Detail, dass die Richter über die Vorfrage, ob das Vermögen zu verpachten sei oder nicht, durch Erheben der Hände offen

⁵⁴ Vgl. Lex. Seguer. (Bekker) 5, 236 s.v. διαδικασία. Zu Dem. 32. 14 und Lys. 23. 10 siehe THÜR (Anm. 8) 76 und 83.

⁵⁵ Freier formuliert Dem. 27. 59: „es sei besser, dass nicht verpachtet würde“ (siehe o. Anm. 48 und 51). Die Herausgeber (Anm. 1) haben richtigerweise die Übersetzung von TCHERNETSKA (Anm. 11) 4 „whether it would be advantageous to lease“ in „that it is better *not* to lease“ geändert. Siehe den u. Anm. 58 zitierten Fall aus Dem. 38. 23.

⁵⁶ Siehe o. bei Anm. 20–21.

⁵⁷ Siehe oben bei Anm. 55.

⁵⁸ Dem. 38. 23: οὐκ ἐμίσθωσαν ἡμῶν τὸν οἶκον, ἴσως ἐροῦσιν. οὐ γὰρ ἐβούλεθ' ὁ θεῖος ὑμῶν Ξενοπίθης, ἀλλὰ φήναντος Νικίδου τοὺς δικαστὰς ἔπεισεν ἕασαι διοικεῖν αὐτόν.

abstimmen.⁵⁹ Vermutlich gilt das auch für die *phasis*. Der Grund für dieses im Dikasterion sonst nicht übliche Verfahren könnte darin liegen, dass der Gerichtshof für die vorgesehene „Versteigerung“ zwar mit den Stimmsteinen und Urnen für ein Diadikasia-Verfahren ausgerüstet wird, nicht aber für die mit „ja“ und „nein“ zu beantwortende Entscheidungsfrage, die nur dann zur Abstimmung kommt, wenn sie von jemandem aufgeworfen wird.

Lehnen die Richter in der ersten Abstimmung den Einspruch des Vormunds ab – oder hat der Vormund gar nicht protestiert – folgt im *phasis*-Verfahren die Abstimmung zur Auswahl des Pächters. Hier entscheiden die Richter, was für das Kind „am besten“ (Z. 8/9) sei. Das ist als Hinweis auf das Versteigerungsverfahren in Form einer Diadikasia zu verstehen.⁶⁰ Die *phasis* mündet also in einen Prätendentenstreit zwischen mehreren Pachtbewerbern, genauso als ob der Vormund von sich aus die Verpachtung des Mündelvermögens beantragt hätte. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich in diesem Stadium der *phasis* auch der Vormund selbst um den Zuschlag der Pacht bewerben kann. Das Ziel der *phasis* ist es, das Risiko eines dem Mündel hinterlassenen Betriebs durch Verpachtung auf eine dritte Person zu verlagern, wenn der Verdacht besteht, dass der Vormund sich am Betriebsvermögen persönlich bereichert. Als Pächter führt der Vormund den Betrieb zwar weiterhin, doch ist dem Mündel der vor Gericht erzielte Schätzwert sicher.

Aus dem in der Rede gebrauchten Verbum ἀμφισβητεῖν (Z. 5/6) wurde oben der Schluss gezogen, der Anzeigende stellt mit Erheben der *phasis* den Antrag, das Mündelvermögen selbst zu pachten. In dieser Konstellation der Interessen reiht sich die Mündel-*phasis* bestens in den Kreis der übrigen *phasis*-Fälle ein, in denen es um Vermögen geht. Als materieller Anreiz zum Einschreiten und Prämie für die erfolgreiche *phasis* ist das Mündelvermögen anzusehen, das dem Anzeiger vom Gericht zur Pacht übertragen wird, wenn sich weder der Vormund in der Vorfrage, noch ein anderer Pachtbewerber in der Hauptfrage durchsetzen. Der materielle Vorteil besteht allerdings nur in der Chance, aus dem gepachteten Vermögen Gewinn zu ziehen; mit Übernahme des Kapitals hat der Pächter auch eventuelle Verluste zu tragen. Mit den sonstigen Fällen der *phasis* hat die Mündel-*phasis* gemeinsam, dass jeder beliebige unbescholtene Athener die Anzeige erheben darf.

Nach diesen Überlegungen zur Verpachtung und *phasis* von Mündelvermögen soll abschließend der Versuch gemacht werden, den möglichen Wortlaut des Gesetzes über diese *phasis* aus dem Hypereides-Fragment neu zu rekonstruieren. Neben der indirekten, knappen Wiedergabe in Dem. 27. 59 können wir uns nun auf den genaueren Bericht in Z. 5–9 stützen. Anstatt des von MacDowell vermuteten Verbum δόξη am Beginn ist ein Ausdruck des „Sagens“⁶¹ zu erwarten, am wahrscheinlichsten

⁵⁹ Isai. 6. 37: ... καὶ οὕτως ἀπεχειροτόνησαν οἱ δικασταὶ μὴ μισθοῦν τοὺς οἴκους. Die offene Abstimmung könnte auch dadurch begründet gewesen sein, dass hier die rasch herbeigerufenen Verwandten, nicht aber der Vormund gegen die Verpachtung auftraten. Doch dürfte eine entsprechende zweistufige Abstimmung für jede Art, Mündelvermögen zu verpachten, vorgesehen gewesen sein. Der Sprecher betrachtet das Abstimmen durch Handzeichen hier als das übliche Verfahren.

⁶⁰ Siehe o. bei Anm. 44.

⁶¹ Das Verbum φησιν (Dem. 27. 59; siehe o. Anm. 48) ist gewiss nicht dem Gesetzeswortlaut entnommen, siehe o. Anm. 52.

ἀμφισβητεῖν (Z. 5/6). Weiters hat nicht der Archon zu verpachten, sondern das Dikasterion (Z. 7–9).⁶² Ich schlage deshalb (so wie MacDowell *exempli gratia*) folgenden Wortlaut vor: Ἐὰν δέ τις ἀμφισβητῆ βέλτιον εἶναι τὸν οἶκον μισθῶσαι τοῦ ὀρφάνου, φαινέτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν, ὁ δὲ ἄρχων εἰσαγέτω εἰς τὸ δικαστήριον τοὺς δὲ δικαστὰς ἀκούσαντας ψηφίσασθαι ἃ ἂν δοκῆ βέλτιστα εἶναι τῷ παιδί. „Wenn jemand den Anspruch erhebt und behauptet, es sei besser, den *oikos* zu verpachten, soll jeder beliebige Athener, dem es erlaubt ist, eine *phasis* an den Archon richten; der Archon soll (die *phasis*) vor das Dikasterion bringen,⁶³ die Richter⁶⁴ sollen nach Anhörung durch Abstimmung beschließen, was am besten für das Kind zu sein scheine.“

Gerhard Thür
Karl-Franzens-Universität Graz
Römisches Recht
Universitätsstr. 15.
A-8010 Graz
Austria

⁶² Siehe o. Anm. 44.

⁶³ Der Ausdruck εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον ist belegt in zwei inschriftlich überlieferten *phasis*-Gesetzen, *Hesperia* 43 (1974) 138 (Z. 26) und *Hesperia* 49 (1980) 263 (Z. 29), siehe MACDOWELL (Anm. 49) 193 u. 197.

⁶⁴ Dass die Richter in Z. 7 als „erlost“ angesprochen werden, ist Höflichkeit des Klägers, nicht Gesetzeswortlaut.